

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 4. April 1923.

Kammer III

Prüfnr. 7118.

W i e d e r s c h r i f t .



Anwesend:

- a) als Vorsitzender: Reg. Rat Goetz. Betrifft den Bildstreifen:
"Der Mann im Hintergrund"
b) als Beisitzer: Herr Ebbing ~~Ursprungesfirma: Film-Handel G.m.b.H.~~
Frau Frobenius, Frau Zöllner- Berlin.
Leonhardt, Frl. Stockmann. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie
befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 216 m	3. Akt 252 m	5. Akt 357 m
2. " 220 "	4. " 298 "	6. " 337 m
		zusammen 1680 m .

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden. Folgende Teile sind verboten:

- Akt VI nach Titel 20 a) die Grossaufnahme zweier ringender Männer (Gill und Larinsky), von denen nur die Köpfe und Arme zu sehen sind; sie halten sich gegenseitig mit den Händen an der Gurgel gepackt - 3,60 m -
b) eine gleiche Aufnahme, auf der der eine (Gill) den anderen (Larinski) mit beiden Händen am Halse würgt, er biegt den lautaufschreienden weit zurück; dieser greift mit seiner Hand nach der Gurgel Gills, der aber biegt ihn wiederum zurück, sodass er mit seinem Oberkörper über dem seines Gegners liegt - 4,90 m -
c) von der Spitze eines Aussichtsturms, der aus einem Stangengerüst nach Art trigonometrischer Beobachtungstürme besteht, im Felde stürzt ein Mann ab - 2,75 m, Gesamtlänge 11,25 m -

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Beschwerde ein.

Der Inhalt des Bildstreifens ist aus der anliegenden Inhaltsangabe ersichtlich. Die Gefahr, dass der Film zum missbrauch der Hypnose zu verbrecherischen zwecken verleiten könne, ist an sich gegeben, wenn auch die Hypnose-Handlung selbst nicht gezeigt wird. Da der Film aber darstellerisch, bildlich und inhaltlich nicht wertvoll, sondern im wesentlichen auf Sensationen gestellt ist, wird der Zuschauer auf den Schlüssel der rätselhaften im Sinne der Detektivromantik nicht ungeschickt geschürzten Vorgänge, der eben in der Hypnose besteht, nachdrücklich hingewiesen. Wenn ein Film aber künstlerisches Gegengewicht, weder im Bildlichen, noch im Darstellerischen, nicht bietet, ist die Möglichkeit gefährdender Einwirkung auf den Zuschauer verstärkt. Der Vorsitzende glaubte also, die Verantwortung nicht übernehmen zu können, den Film ohne Anhörung eines medizinischen Sachverständigen unbedingt zu genehmigen. Die Kammer hatte beschlossen von der Ladung eines Sachverständigen abtuschen.

gez. G o e t z .